



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 148/16

Tennis 500 Lizenz GmbH,

Prüfung der Errichtung und

der Erfüllung des Gesellschaftszweckes

KURZFASSUNG

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. war ursprünglich Lizenzhalterin und gleichzeitig Veranstalterin des ATP Tennisturniers in der Wiener Stadthalle. Im Jahr 2010 schloss die Gesellschaft eine Vereinbarung, auf deren Grundlage die Agenden der Veranstalterin des ATP Tennisturniers eine Privatfirma übernahm und die dafür benötigten Räumlichkeiten in der Wiener Stadthalle anmietete.

Im Jahr 2015 ergab sich die Möglichkeit, eine von der Stadt Valencia (Spanien) gehaltene ATP 500 Lizenz gegen eine ATP 250 Lizenz zuzüglich einer finanziellen Abgeltung zu tauschen. Daraus resultierte die Gründung der Tennis 500 Lizenz GmbH, welche die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und eine weitere Privatfirma zu gleichen Teilen errichteten.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Beweggründe für die Errichtung der Tennis 500 Lizenz GmbH und die Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes einer Prüfung und konnte feststellen, dass das Ziel, das ATP Tennisturnier aufzuwerten und gleichzeitig den Veranstaltungsort Wien abzusichern, erreicht wurde.

Als Resultat der im Jahr 2015 erfolgten Aufwertung der Veranstaltung zu einem ATP 500 Tennisturnier erzielte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. aus der Vermietung der für das Tennisturnier benötigten Räumlichkeiten erstmals seit 2010 wieder einen positiven Deckungsbeitrag.

Zusammenfassend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Mitwirkung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. am durchgeführten Lizenztausch und an der Errichtung der Tennis 500 Lizenz GmbH einschließlich der in diesem Zusammenhang von ihr abgeschlossenen Verträge als zweckmäßig und zielführend zu beurteilen ist. Die Tennis 500 Lizenz GmbH hat im betrachteten Zeitraum ihren Gesellschaftszweck erfüllt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	5
2. Tennis 500 Lizenz GmbH	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Errichtung der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	6
3. Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2015	8
3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur	8
3.2 Gewinn- und Verlustrechnung	9
3.3 Formale Mängel im Zusammenhang mit der Aufstellung und der Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2015	10
4. Wesentliche, für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes der Tennis 500 Lizenz GmbH erforderliche Rechtsgrundlagen	11
4.1 Unmittelbare Rechtsgrundlage der Tennis 500 Lizenz GmbH.....	11
4.2 Mittelbare Rechtsgrundlagen.....	12
5. Würdigung durch den Stadtrechnungshof Wien	14
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	16

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vermögens- und Kapitalstruktur der Tennis 500 Lizenz GmbH.....	8
Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Rumpfgeschäftsjahrs 2015	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting And Auditing Committee
ATP.....	Association of Tennis Professionals
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.....	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mio. USD	Millionen US-Dollar
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
TV.....	Television
u.ä.	und ähnlich

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und die Tennis 500 Lizenz GmbH hinsichtlich der Beweggründe für die Errichtung und der Erfüllung des Gesellschaftszweckes der Tennis 500 Lizenz GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und die Tennis 500 Lizenz GmbH hinsichtlich der Beweggründe für die Errichtung der Tennis 500 Lizenz GmbH und der Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes. Nicht Ziel der Prüfung war die auf Basis der Lizenz 500 durchgeführten Tennisturniere der Jahre 2015 und 2016 in der Wiener Stadthalle.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien fanden im vierten Quartal des Jahres 2016 statt und umfassten Literatur- und Dokumentenanalysen sowie Interviews bei den genannten Gesellschaften. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Geschäftsjahre 2015 und 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis bei der Tennis 500 Lizenz GmbH erfolgte durch entsprechende Verankerung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Wiener Stadthalle Be-

triebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. hat die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien in ihrem Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.

2. Tennis 500 Lizenz GmbH

2.1 Allgemeines

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. war über einen Zeitraum von 40 Jahren alleinige Lizenzhalterin für die Veranstaltung eines ATP 250 Tennisturniers und bis zum Jahr 2008 auch gleichzeitig Veranstalterin des Tennisturniers am Standort Wiener Stadthalle. Im Jahr 2010 traf die Gesellschaft mit der Firma A eine Vereinbarung, auf deren Grundlage Letztere die Agenden der Veranstaltung des ATP 250 Tennisturniers übernahm und in weiterer Folge die dafür benötigten Räumlichkeiten in der Wiener Stadthalle anmietete.

Im Jahr 2015 wurde von der Veranstalterin des Tennisturniers an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. die Möglichkeit herangetragen, eine ATP 500 Lizenz zu erwerben. Die Stadt Valencia (Spanien) bot an, ihre ATP 500 Lizenz gegen eine ATP 250 Lizenz zuzüglich einer finanziellen Abgeltung für den mit dem höherwertigen Turnier verbundenen Mehrwert zu tauschen. Ausschlaggebend für diesen Mehrwert wären insbesondere die verpflichtende Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Spielerinnen bzw. Spielern mit Toprankings in der Tennisweltrangliste und der erhöhte Marketingwert infolge des gesteigerten Medien- (TV-Übertragungen, Internet und Printmedien) und Zuschauerinteresses für den jeweiligen Veranstaltungsort.

Aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 9. September 2015 erteilte die Wien Holding GmbH ihrer 100 % Tochtergesellschaft Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. die Zustimmung zur Neugründung einer Gesellschaft, welche als Lizenzgeberin für die zu erwerbende ATP 500 Lizenz fungieren sollte.

2.2 Errichtung der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

2.2.1 Die Tennis 500 Lizenz GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 22. November 2015 mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR gegründet. Das Stammkapital wird von der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstal-

tungsgesellschaft m.b.H. und der Firma B - eine 80%ige Tochtergesellschaft der Firma C - mit einer jeweiligen Beteiligung in der Höhe von 50 % gehalten. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der FN 441878x eingetragen, hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

2.2.2 Der Gegenstand des Unternehmens umfasst lt. Gesellschaftsvertrag den Erwerb, die Verwaltung sowie die Vermarktung von Lizenzen zur Austragung internationaler Tennisturniere der ATP, insbesondere ihrer ATP 500 Lizenz unter Berücksichtigung der Förderung des Turnierstandortes Wien. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu weiteren Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verfolgung des Unternehmensgegenstandes förderlich sein können.

2.2.3 Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs 1 des Unternehmensgesetzbuches, die weder prüfungs- noch aufsichtsratspflichtig ist. Eine freiwillige Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 fand nicht statt. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates auf freiwilliger Basis ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und die Firma B gemeinschaftliche Eigentümerinnen der Tennis 500 Lizenz GmbH im Ausmaß von jeweils 50 % sind. Deswegen erfolgte keine Einbeziehung der Tennis 500 Lizenz GmbH in den Konzernabschluss der Wien Holding GmbH im Rahmen der Vollkonsolidierung. Unternehmensrechtlich werden derartige Gemeinschaftsunternehmen entweder im Rahmen der anteilmäßigen Konsolidierung oder der "at equity"-Bewertung berücksichtigt, wobei die Wien Holding GmbH sich für Letztere entschied.

2.2.4 Die Tennis 500 Lizenz GmbH wird durch die Geschäftsführung vertreten, die lt. Gesellschaftsvertrag aus zwei Personen besteht. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Darüber hinaus haben sie für sämtliche Geschäfte, mit denen eine finanzielle Belastung für die Ge-

sellschaft von mehr als 5.000,-- EUR im Einzelfall sowie insgesamt 25.000,-- EUR während eines Geschäftsjahres verbunden ist, die vorherige Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

2.2.5 Gemäß Gesellschaftsvertrag können die Beschlüsse der Generalversammlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 34 Abs 1 des GmbH-Gesetzes auch im Umlaufweg gefasst werden, sofern sich sämtliche Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter damit einverstanden erklären.

Soweit das GmbH-Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmen, sind Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten.

Gemäß Gesellschaftsvertrag bestimmen sich die Geschäftsanteile nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jegliche Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, einschließlich einer Übertragung der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge sowie einer Übertragung an Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.

3. Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2015

3.1 Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Folgende Darstellung basiert auf der Bilanz des Rumpfgeschäftsjahres zum Stichtag 31. Dezember 2015 (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Vermögens- und Kapitalstruktur der Tennis 500 Lizenz GmbH

AKTIVA	
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	5.500.000,00
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	892,86
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	-
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	
1. Bankguthaben	34.975,35
	5.535.868,21

PASSIVA	
A. Eigenkapital	
I. Nennkapital (Grund-, Stammkapital)	35.000,00
II. Bilanzverlust	-7.886,55
B. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.452,08
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	-
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.500.000,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.302,68
davon aus Steuern	-
	5.535.868,21

Quelle: Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2015 der Tennis 500 Lizenz GmbH

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 belief sich die Bilanzsumme der Tennis 500 Lizenz GmbH auf rd. 5,54 Mio. EUR. Die Aktiva setzten sich aus den immateriellen Vermögensgegenständen in der Höhe von 5,50 Mio. EUR, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in der Höhe von 892,86 EUR sowie Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von 34.975,35 EUR zusammen. Unter dem Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" wies die Tennis 500 Lizenz GmbH die von ihr gehaltene ATP 500 Lizenz mit Anschaffungskosten in der Höhe von 5 Mio. EUR aus. Zuzüglich der bei Lizenztransaktionen an die ATP fälligen Übertragungsgebühren in der Höhe von 0,50 Mio. EUR, welche als Anschaffungsnebenkosten aktiviert wurden, ergab sich der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert von 5,50 Mio. EUR.

Die Passiva bestanden zum Stichtag 31. Dezember 2015 aus dem Eigenkapital in der Höhe von 27.113,45 EUR (darin enthalten der Jahresfehlbetrag 2015 in der Höhe von 7.886,55 EUR) und den Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 5,51 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten resultieren beinahe zur Gänze aus "Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis" besteht, und stellen die Fremdfinanzierung für die von den Gesellschafterinnen an die Tennis 500 Lizenz GmbH übertragene ATP 500 Lizenz in der Höhe von 5,50 Mio. EUR dar.

3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Der Stadtrechnungshof Wien stellte die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 in der nachfolgenden Tabelle dar (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Rumpfgeschäftsjahrs 2015

Gewinn- und Verlustrechnung (1. September bis 31. Dezember 2015)	
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen: Übrige = Betriebsergebnis	-7.887,31
2. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge = Finanzergebnis	0,76
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag = Bilanzverlust	-7.886,55

Quelle: Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2015 der Tennis 500 Lizenz GmbH

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 setzte sich neben einem Zinsertrag in der Höhe von 0,76 EUR ausschließlich aus übrigen Aufwendungen in der Höhe von 7.887,31 EUR zusammen. Diese resultierten im Wesentlichen aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft.

3.3 Formale Mängel im Zusammenhang mit der Aufstellung und der Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2015

3.3.1 Gemäß § 194 des Unternehmensgesetzbuches ist der Jahresabschluss von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen. Gemäß § 222 Abs 1 des Unternehmensgesetzbuches haben die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Kapitalgesellschaft in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufzustellen. In Abweichung dazu sieht der Gesellschaftsvertrag der Tennis 500 Lizenz GmbH die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses wird entsprechend der AFRAC-Stellungnahme "Wertaufhellung und Wertbegründung vor und nach Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen" spätestens durch die Unterzeichnung des Jahresabschlusses gem. § 194 des Unternehmensgesetzbuches oder gem. § 222 Abs 1 des Unternehmensgesetzbuches dokumentiert.

3.3.2 Der im Zuge der Einschau vorgelegte Jahresabschluss bestand aus einer sechseitigen Blattsammlung, die sich im Wesentlichen aus Aktiva und Passiva, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zusammensetzte. In streng formeller Betrachtung

wären zur Erfüllung des Erfordernisses des § 194 des Unternehmensgesetzbuches Datum und Unterschrift jeweils gesondert auf den einzelnen o.a. Bestandteilen des Jahresabschlusses anzuführen gewesen.

Aus der Unterfertigung des Anhanges durch die Geschäftsführung mit Datum April 2016 ging hervor, dass dem gesellschaftsvertraglichen Erfordernis einer Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht entsprochen wurde.

Abschließend wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses die Gliederungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in einzelnen Fällen nicht eingehalten wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Tennis 500 Lizenz GmbH, auch die formellen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches und des Gesellschaftsvertrages zur Aufstellung und Unterzeichnung des Jahresabschlusses einzuhalten.

4. Wesentliche, für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes der Tennis 500 Lizenz GmbH erforderliche Rechtsgrundlagen

4.1 Unmittelbare Rechtsgrundlage der Tennis 500 Lizenz GmbH

Die wesentliche Vertragsgrundlage für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes bildete der zwischen der Tennis 500 Lizenz GmbH als Lizenzgeberin und der Firma A als Lizenznehmerin mit Stichtag vom 22. September 2015 abgeschlossene Lizenzvertrag. Im Rahmen dieses Lizenzvertrages räumt die Tennis 500 Lizenz GmbH der Lizenznehmerin das ausschließliche Recht auf entgeltliche Nutzung der Lizenz zum Zweck der Veranstaltung eines ATP World Tour 500 Turniers in Wien in der 44. Woche eines jeden Kalenderjahres ein. Dieser Lizenzvertrag wurde für die Dauer bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Die Lizenznehmerin verpflichtete sich ihrerseits, das Tennisturnier auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu veranstalten.

4.1.1 Der gegenständliche Vertrag sieht für die Firma A ein Kündigungsrecht für den Fall vor, dass "sowohl im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2018 als auch im letzten Ver-

anstaltungsjahr 2018" aus der Abhaltung der Tennisturniere ein Verlust erwirtschaftet wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen legt der Lizenzvertrag fest, dass der Tennis 500 Lizenz GmbH Einsicht in die Bücher und in sämtliche relevante Unterlagen der Firma A als Veranstalterin des Tennisturniers zu gewähren ist. Das im Rahmen des diesbezüglichen Vertrages vereinbarte, wertgesicherte jährliche Lizenzentgelt ist in zwei gleich lautenden Raten zu begleichen. Die Hälfte des geschuldeten Betrages ist spätestens bis 30. Juni und die restlichen 50 % bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Jahres an die Tennis 500 Lizenz GmbH zu überweisen.

4.1.2 Als wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung des vorliegenden Vertrages vonseiten der Tennis 500 Lizenz GmbH gelten insbesondere folgende Ereignisse oder Umstände:

- Die (wenn auch nur teilweise) Säumnis der Lizenznehmerin mit der Bezahlung des Lizenzentgelts trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von 14 Tagen;
- die Verletzung der Pflicht der Lizenznehmerin zur Veranstaltung des ATP World Tour 500 Turniers in Wien;
- eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte, die Einräumung von Sublizenzen an Dritte oder eine wesentliche Änderung der Beteiligungs-, Eigentums- oder Stimmverhältnisse der Lizenznehmerin ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Tennis 500 Lizenz GmbH;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Lizenznehmerin, welche eine ordnungsgemäße Organisation und Austragung des ATP World Tour 500 Turniers in Wien nicht mehr gewährleistet erscheinen lässt.

4.2 Mittelbare Rechtsgrundlagen

4.2.1 Nicht unmittelbar der Rechtssphäre der Tennis 500 Lizenz GmbH zuzuordnende, jedoch für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes wesentliche Rechtsgrundlagen betreffen den abgeschlossenen Syndikatsvertrag sowie den Vertrag über die Vermietung von Räumlichkeiten in der Wiener Stadthalle für die Durchführung der Tennisveranstaltung.

4.2.2 Der Syndikatsvertrag wurde zwischen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und der Firma B am 22. September 2015 abgeschlossen. Darin vereinbarten die beiden Vertragspartnerinnen *"ihre Stimm-, Vorkaufs- und Aufgriffsrechte sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten als Gesellschafterinnen der Lizenzgesellschaft"* auf solche Art und Weise auszuüben, *"dass die Bestimmungen dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Lizenzgesellschaft vollinhaltlich umgesetzt werden"*. Damit wird sichergestellt, *"dass die Parteien und die Lizenzgesellschaft in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrages handeln werden"*. Der Syndikatsvertrag wurde für eine Mindestdauer von 30 Jahren abgeschlossen, wobei eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer explizit ausgeschlossen ist.

Weiters hält der Syndikatsvertrag fest, dass sich die Gesellschafterinnen der Tennis 500 Lizenz GmbH nach Ablauf des Lizenzvertrages mit der Veranstalterin verpflichten, *"ihre Stimmrechte und ihren Einfluss in der Lizenzgesellschaft so auszuüben, dass Lizenzrechte an der ATP 500 Lizenz zur Veranstaltung des Wiener ATP Turniers bei sonst im Vergleich zu Drittangeboten gleichwertigen Bedingungen stets an die Veranstalterin eingeräumt werden"*. Dies unter der Bedingung, dass die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen, wie beispielsweise gleichzeitiger Abschluss eines anknüpfenden Mietvertrages mit der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., für die Abhaltung des Tennisturniers erfüllt sind.

Die Syndikatsvereinbarungen betreffend die Vorkaufs- und Aufgriffsrechte hinsichtlich der Geschäftsanteile der Lizenzgesellschaft sehen vor, dass im Fall einer beabsichtigten Übertragung von Geschäftsanteilen an der Lizenzgesellschaft den übrigen Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein anteiliges Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrecht zusteht. Die veräußerungswillige Gesellschafterin bzw. der veräußerungswillige Gesellschafter ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, die übrigen Gesellschafterinnen von der beabsichtigten Übertragung mittels rekommandierten Schreibens zu verständigen. Gleichzeitig mit der Verständigung hat die veräußerungswillige Gesellschafterin bzw. der veräußerungswillige Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen.

Darüber hinaus wurde der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. im Rahmen einer Call-Option zusätzlich ein Aufgriffsrecht bei Nichtverlängerung des abgelaufenen Lizenzvertrages sowie bei gravierenden Rechtsverletzungen durch die Lizenznehmerin eingeräumt.

Hinsichtlich der Höhe des Preises für die Übernahme eines Geschäftsanteiles sehen die Regelungen des Syndikatsvertrages vor, bei Nichteinigung beider Gesellschafterinnen die Ermittlung des Übernahmepreises durch eine Gutachterin durchführen zu lassen, welche im Rahmen eines definierten Bestellungsprozesses ausgewählt wird.

4.2.3 Die zweite nicht unmittelbar der Rechtssphäre der Tennis 500 Lizenz GmbH zuzuordnende Vertragsgrundlage betrifft die zwischen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und der Firma A vereinbarte Vermietung der für die Durchführung der Tennisveranstaltung benötigten Räumlichkeiten. Als Entgelt vereinbarten die Vertragsparteien einen Pauschalbetrag sowie ein Mietentgelt für die Benutzung der Hallen A und B. Darüber hinaus wurde zugunsten der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. eine Beteiligung an den Einnahmen in der Höhe eines geringfügigen Fixbetrages je Ticket - beginnend ab der 20.001sten verkauften Eintrittskarte - festgelegt. Der gegenständliche Vertrag wurde für die Dauer von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2020 unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der bereits erwähnte Lizenzvertrag in Kraft ist und weder durch die Lizenzgeberin noch durch die Lizenznehmerin außerordentlich aufgekündigt wurde. Für den Fall einer vertragskonformen Beendigung des Lizenzvertrages endet damit auch der Bestandsvertrag.

5. Würdigung durch den Stadtrechnungshof Wien

Mit dem - in Kooperation mit der Veranstalterin des Tennisturniers in der Wiener Stadthalle während der letzten Jahre - durchgeführten Erwerb einer ATP 500 Lizenz verfolgte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. das Ziel, ihr ATP Tennisturnier aufzuwerten und gleichzeitig den Veranstaltungsort Wien abzusichern. Auf der Grundlage des zwischen der Gesellschaft und der Firma A abgeschlossenen Lizenzvertrages ist die Lizenznehmerin - bei Erreichung der vertraglich festgehaltenen

wirtschaftlichen Ziele - zur Abhaltung des Tennisturniers in der Wiener Stadthalle bis Ende der Vertragslaufzeit 2020 verpflichtet.

Darüber hinaus nahm die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. die im Jahr 2015 erfolgte Aufwertung der Veranstaltung zu einem ATP 500 Tennisturniers zum Anlass, die Konditionen für die Vermietung der zur Abhaltung des Tennisturniers benötigten Räumlichkeiten neu festzulegen. Die Aufwertung des Turniers ist insbesondere auf die vermehrte Teilnahme von Topspielern der ATP Weltrangliste, gesteigerte Berichterstattung in Printmedien, Internet und TV-Sendern sowie die erwartbare Steigerung des Publikumsinteresses zurückzuführen. Als Resultat dieser neuen Vereinbarung erreichte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 2015 erstmals seit 2010 einen positiven Deckungsbeitrag aus der Vermietung der benötigten Räumlichkeiten für das ATP Tennisturnier.

Wie bereits erwähnt, wurde für die durch die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. und die Firma B erworbene ATP 500 Lizenz ein Kaufpreis in der Höhe von 5 Mio. EUR vereinbart. Der von Ersterer aufzubringende Hälfteanteil bestand in der Einbringung ihrer ATP 250 Lizenz. Gemäß Schreiben eines ATP Verantwortlichen im Jahr 2015 lag der durchschnittlich erzielte Erlös für gehandelte ATP 250 Lizenzen für Tennisturniere in Europa im Zeitraum 2001 bis April 2015 bei rd. 1,60 Mio. EUR. Der Durchschnittserlös für auf drei Kontinenten gehandelte ATP International Series Gold/500 Lizenzen lag im Zeitraum 2007 bis April 2015 bei rd. 6,30 Mio. USD. Im Zeitraum 2012 bis April 2015 lag der durchschnittliche Erlös gehandelter ATP 500 Lizenzen bereits bei rd. 8,11 Mio. USD.

Unter Berücksichtigung dieser Marktverhältnisse vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, dass der Lizenztausch - trotz Rechtsberatungskosten in der Höhe von 94.239,22 EUR sowie anteiliger Anschaffungsnebenkosten in der Höhe von 250.000,-- EUR - ein positiv zu beurteilendes Investment darstellt. Weiters wurde darüber hinaus mit der Aufwertung des ATP Tennisturniers in der Wiener Stadthalle der Veranstaltungsort Wien für die nächsten Jahre abgesichert.

Vor diesem Hintergrund war vom Stadtrechnungshof Wien die Mitwirkung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. am durchgeführten Lizenztausch und an der Errichtung der Tennis 500 Lizenz GmbH einschließlich der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge insgesamt als zweckmäßig zu beurteilen.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre die gesellschaftsvertraglich festgelegte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses einzuhalten (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme der Tennis 500 Lizenz GmbH:

Künftig wird auf die formellen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches und des Gesellschaftsvertrages besonderes Augenmerk gelegt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die Jahresabschlüsse wären gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zu gliedern und zu unterzeichnen (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme der Tennis 500 Lizenz GmbH:

Künftig wird auf die formellen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches und des Gesellschaftsvertrages besonderes Augenmerk gelegt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2017